

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB findet in allen Fachbereichen der E Tec-Elektro GmbH Anwendung.

1 Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der E Tec-Elektro GmbH (nachfolgend Firma genannt) sind für sämtliche Lieferungen, Dienstleistungen und für elektrotechnische Installationen der Firma gültig. Sie sind Bestandteil des Angebotes. Geschäftsbedingungen des Kunden, Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Kunde genannt), werden vollumfänglich wegbedungen. Die Firma behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. Der Kunde kann die AGB in ihrer aktuellen Form online abrufen.

2 Gültigkeit

Sofern nichts anderes angegeben, sind Angebote der Firma zwei Monate ab Ausgabedatum gültig.

3 Preis- und Mengenangaben

Alle Preisangaben der Firma verstehen sich rein netto exkl. MWST und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten. Materialpreise sind gültig am Offertdatum. Verteuern sich die Materialpreise bis zur Beendigung des Auftrages um mehr als 3% gegenüber dem Offertpreis, ist die Firma berechtigt, den gesamten Mehrpreis in Rechnung zu stellen. Dies gilt für sämtliche Arten von Verträgen (Ausmass- und Pauschalverträge). Sämtliche Mengenangaben sind approximativ. Diese können in der Ausführung unter- oder überschritten werden. Eine Anpassung der Einheitspreise infolge dieser möglichen Abweichungen ist ausgeschlossen.

4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungskonditionen werden im Angebot angegeben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt die Zahlungsbedingung «Zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto». Generell steht der Firma die Möglichkeit zu, vom Kunden vor Beginn der Leistungserbringung eine Akontozahlung zu verlangen. Weitere Akontozahlungen können dem Leistungsfortschritt entsprechend bis zu 90 % des Netto-Betrages der vereinbarten Leistung verlangt werden. Rechnungsbeanstandungen werden nur innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung der Rechnung akzeptiert. Gerät der Kunde ganz oder teilweise in Verzug, so hat die Firma Anspruch auf 5% Verzugszins sowie auf sämtliche im Zusammenhang mit der Eintreibung der fälligen Forderung anfallenden Mahn- und Inkassokosten. Zusätzlich wird pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben sowie CHF 100.00 bei Einleitung einer Betreibung. Weiter behält sich die Firma das Recht vor, sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich und ohne eine weitere Mitteilung einzustellen. Alternativ steht es der Firma zu, nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist den Vertrag entschädigungslos, ohne Einhaltung einer weiteren Frist, aufzulösen. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der Firma erbrachten Lieferungen und Leistungen sind vollumfänglich geschuldet.

5 Lieferfristen / Lieferungen / Termine

Sämtliche Lieferfristen von Produkten und Apparaten sind unverbindliche Richtangaben, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese sich ohne Einfluss der Firma jederzeit ändern können. Aus diesem Grund garantiert die Firma keine Liefertermine von Produkten und Apparaten und kann infolge Lieferverzögerungen nicht belangt werden. Der Versand resp. die Lieferung von Produkten und Apparaten erfolgt ausschliesslich auf Gefahr des Kunden.

Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, übernimmt die Firma keine Haftung für durch den Kunden resp. in seinem Auftrag durch Dritte gelieferte Produkte, Apparate und Materialien sowie bauseits zur Verfügung gestellte Hard- und Software. Werden seitens Kunde Bedingungen für eine termingerechte Vertragserfüllung durch die Firma nicht erfüllt, ist die Firma von der Verpflichtung der Termineinhaltung entbunden.

6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte, Apparate und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Firma. Ist der Kunde mit der Bezahlung in Verzug ist die Firma berechtigt, die entsprechenden Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

7 Prüfung, Mängelrüge, Abnahme und Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Firma resp. in ihrem Auftrag durch Dritte gelieferten Produkte, Apparate und Materialien unmittelbar nach Erhalt, eigener Abholung resp. Annahme auf jegliche Mängel hin zu prüfen und bei Vorhandensein solcher, diese sofort schriftlich der Firma anzuzeigen. Diese Pflicht gilt sinngemäss auch für alle anderen von der Firma erbrachten Dienstleistungen. Allfällig verdeckte Mängel sind gegenüber der Firma umgehend nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Liegt ein Mangel vor, so ist die Firma berechtigt, den Mangel innert angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beheben (mehrfache Nachbesserung). Kommt der Kunde seiner Prüfungs- und Anzeigepflicht nicht nach, gilt die Lieferung resp. die Dienstleistung als vorbehaltlos akzeptiert und die Mängelrügerechte des Kunden als verwirkt.

Die Gewährleistungsdauer beträgt i.d.R. 24 Monate ab Abnahme. Für Drittleistungen und Drittprodukten richtet sich die Gewährleistungsdauer nach den Bestimmungen der jeweiligen Hersteller. Jegliche Gewährleistung entfällt, sollte der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt haben.

8 Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum (Immaterialgüterrecht) an allen Projekten, Zeichnungen, Schemata, Abbildungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Offerten sowie allen übrigen Dokumenten und Unterlagen verbleibt im vollen Umfang bei der Firma. Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, diese an Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern zugänglich zu machen resp. weiterzugeben. Verstösst der Kunden gegen diese Vereinbarung, kann diesem durch die Firma eine Konventionalstrafe (Art. 160 ff OR) in der Höhe von 10% der Offertsumme auferlegt werden.

9 Leistungsumfang

Die Firma ist berechtigt, nicht in der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag aufgeführte Leistungen zu den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Preisen zusätzlich zu verrechnen. Dabei kommen die gleichen Konditionen (Rabatt, Skonto, Fälligkeit) zur Anwendung wie in der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag vereinbart.

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen / Handwerker am gleichen Bauvorhaben liegt ausschliesslich beim Kunden. Der Firma entstandene Mehr-aufwendungen infolge fehlender oder mangelhafter Koordination können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

10 Regelung bei Leistungen an respektiv mit asbesthaltigem Material

Der Kunde ist gegenüber der Firma verpflichtet, ihm bekannte Asbest-Risiken, Asbest-Verdachtsmomente oder andere Vorkommen von gesundheitsgefährdenden Stoffen vor der Leistungserbringung offen zu legen.

Sollte während der Leistungserbringung der Verdacht entstehen, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest etc. vorhanden sind, ist die Firma berechtigt, die Leistungserbringung sofort zu unterbrechen oder mit sofortiger Wirkung und mit Anspruch auf Entschädigung, für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf allfällige Verzugsfolgen des Kunden gegenüber der Firma besteht nicht. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, zeitverzugslos die notwendigen Abklärungen, Untersuchungen und Massnahmen resp. eine Sanierung einzuleiten. In jedem Fall trägt der Kunde sämtliche anfallenden Kosten.

11 Haftung

Die Firma haftet nur für Sach- und Personenschäden, die sie vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. In allen anderen Fällen wird die Haftung wegbedungen. Auch haftet die Firma weder für entgangenen Gewinn noch Schäden aus Drittansprüchen sowie weiteren Folgeschäden. Keine Haftung wird für Schäden übernommen, die auf Grund höherer Gewalt, wie z.B. Naturereignisse von besonderer Intensität, Unruhen und Aufruhr, Pandemien, Energie- und Rohstoffmängel, unvorhersehbare behördliche Restriktionen entstanden sind. Die Firma lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte oder Kenntnis haben konnte, die bei der Durchführung von Durchbrüchen, Bohrungen, Kernbohrungen oder Spitzarbeiten entstehen; sämtliche vorgängig erwähnten Arbeiten erfolgen auf das Risiko des Kunden hin.

Die Firma haftet in keinem Fall für etwelchen Datenverlust.

12 Diebstahl

Die Firma haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten widerrechtlich entwendet wurde. Die zusätzlichen Kosten für den Ersatz des Materials sowie allfälligen weiteren Installationskosten sind vom Kunden zu tragen.

13 Datenschutz

Die Firma verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten entsprechend sorgfältig zu bearbeiten. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung kann auf der Homepage der Firma eingesehen werden. Die Firma behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Datenschutzerklärung jederzeit anzupassen. Werden derartige Anpassungen vorgenommen, veröffentlicht die Firma die angepasste Datenschutzerklärung auf ihrer Homepage.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma. Die Firma behält sich jedoch vor, ihre Rechte auch am Domizil des Kunden geltend zu machen.